

Schulordnung für die Musikschule Gregorianum der Stadt Laupheim

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Musikschule Gregorianum der Stadt Laupheim ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Laupheim. Nach Maßnahme der freien Plätze können auch auswärtige Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene aufgenommen werden.
- (2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.
- (2) Die Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung. Ein regelmäßiger Austausch (Gespräch) zwischen Lehrern und Eltern ist daher empfehlenswert.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt entsprechend dem vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Strukturplan in folgenden Stufen:
 1. Grundstufe
 - 1.1 Musikgarten: für Eltern mit Kleinkindern ab 18 Monaten bis 3 Jahren.
 - 1.2 Die musikalische Früherziehung: Aufgenommen werden Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren.
 - 1.3 Die musikalische Grundausbildung (Rhythmik, Orff): Aufgenommen werden Kinder im Alter von 6 – 8 Jahren.
 2. Unterstufe: Gruppen- und Einzelunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach.
 3. Mittelstufe: Gruppen- und Einzelunterricht in einem vokalen oder instrumentalen Hauptfach.
 4. Oberstufe: Gruppen- und Einzelunterricht in einem vokalen oder instrumentalen Hauptfach.
- (2) Für jede Stufe werden von der Musikschule nach Möglichkeit Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Kurse angeboten.
- (3) Die Kurse der Grundstufe sind zeitlich begrenzt und enden ohne besondere Abmeldung.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt mit einem entsprechenden Vordruck, bei Kindern und Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme ist in der Regel nur zum Schuljahresanfang möglich. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet der Schulleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

§ 5 Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zum Schuljahresende (31. Juli) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter genehmigt werden.
- (2) Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden:
 1. Bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses,
 2. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung,
 3. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen,
 4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren.
 Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrern.

§ 6 Unterricht und Ergänzungsunterricht

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule. Unterrichtet wird auch am Nachmittag des letzten Schultages vor den Ferien.
- (2) Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Freitag jeweils nachmittags, in der Grundstufe bei Vorschulkindern auch vormittags. Die Unterrichtszeit setzt die Lehrkraft in Absprache mit den Schülern bzw. Eltern und der Musikschul-Verwaltung fest.
- (3) Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist er verhindert, muss der Lehrer oder das Musikschulsekretariat möglichst vor der Unterrichtsstunde durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden.
- (4) Alle Schüler der Musikschule sind verpflichtet, nach Maßgabe der Lehrkraft am Ergänzungsunterricht (Chor, Orchester, Ensemble, Theorie etc.) teilzunehmen. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist auch externen Schülern möglich.
- (5) Alle Schüler der Musikschule sind verpflichtet, nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft bei Vorspielen, Konzerten und sonstigen Aufführungen der Musikschule mitzuwirken.
- (6) Schüler dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihres Hauptfachlehrers öffentlich auftreten.

§ 7 Unterrichtsausfall

- (1) Bei Verhinderung des Schülers muss die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Musikschule möglichst frühzeitig informiert werden.
- (2) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden. Bei Krankheit von mehr als 3 Wochen und bei Kuraufenthalten werden die versäumten Stunden auf Antrag des Erziehungsberechtigten bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Fällt der Unterricht wegen Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal hintereinander aus, so wird für diesen Zeitraum keine Gebühr erhoben.

§ 8 Probezeit

- (1) Als Probezeit gelten in der Grundstufe die ersten zwei und im Instrumentalunterricht die ersten sechs Monate.

§ 9 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Leihinstrumente im Rahmen des Musikschul-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist in der Regel auf 1 Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die von der Musikschule überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur von den von der Musikschule benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers.

§ 10 Haftung

- (1) Während des Unterrichts (sowie bei Musikschulauftritten, Chor- und Orchesterfreizeiten) und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Schüler gegen Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Schülers oder eines Mitschülers verursacht wurde.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Musikschule und der musikschuleigenen Instrumente erhebt die Stadt Laupheim öffentlich-rechtliche Gebühren (siehe Gebührenordnung).

Diese Schulordnung ist seit 1. Mai 2003 gültig.